

Margret Hamm

Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte – Im Niemandsland zwischen Rechtsanspruch und gesellschaftlicher Anerkennung

Es sind zwei Themenbereiche, die uns als Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ) besonders beschäftigen. Der eine ist schon so alt wie die Opfervertretung selbst. Und der andere hat sich erst in den letzten Jahren auf Betreiben von Interessengruppen verschärft und wird, so ist zu befürchten, gegen den Willen der Opfervertretung entschieden werden. Es geht um die öffentliche Namensnennung der Opfer von Zwangssterilisation und Euthanasie. Doch mit dem Satz „den Opfern ihre Würde zurückgeben“ sind unsere Bedenken nicht auszuräumen.

Mein Thema heute ist der „alte“ aber immer noch aktuelle Themenbereich:

*Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte – Im Niemandsland zwischen Rechtsanspruch und gesellschaftlicher Anerkennung*

Ich bin gebeten worden insbesondere auf die Entwicklung nach der Ächtung des GzVeN 2007 einzugehen. Lassen Sie mich bitte trotzdem vorher kurz auf die Entwicklung vor und nach der Gründung der BRD eingehen.

Für die Zwangssterilisierten und die Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer, die „Euthanasie“-Geschädigten, hatte die Existenz dieses ersten NS-Rassegesetzes zur Selektion lebenswerten und „lebensunwerten“ Lebens nach der NS-Zeit weiterhin Bedeutung. Denn sowohl die politischen Vertreter in den alliierten Zonen als auch in den späteren Bundesländern gingen unterschiedlich mit seiner Existenz um, was für die Opfer weitreichende Folgen hatte. Nur die Länder Bayern und Thüringen hoben das Gesetz 1945 auf. Die sowjetische Besatzungszone erließ 1946 einen Befehl zur Aufhebung des Gesetzes. Die anderen Zonen bzw. Länder fanden unterschiedliche Gründe, dieses nicht zu tun, oder man befand – wie in der britischen Zone – dass man das Gesetz vielleicht noch einmal brauchen könne. Das hatte Folgen nach der Gründung der Bundesrepublik, in der alte NS-Ärzte und Rassehygieniker wieder in Amt und

Würden waren und von Ihnen die Diskussion um ein neues Sterilisationsgesetz (Nachtsheim) angestoßen wurde.

Das hatte zur Folge, dass Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte Jahrzehnte von Seiten des Staates von Entschädigungsleistungen ausgegrenzt waren. Das geschah bewusst, da bis Ende der 80er-Jahre NS-Täter, ich meine insbesondere Rassenhygieniker, in politische Entscheidungsprozesse eingebunden waren. Die Opferorganisation wunderte sich, dass ihr Kampf um Entschädigungsverbesserungen immer und immer wieder im sog. Klein-Klein der Auseinandersetzungen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) keinen bzw. nur minimalen Erfolg hatte. Es war dem BEZ viele Jahre nicht klar, an welcher Stelle die Verhinderer tätig waren. (Im November 2016 fand ich eine Spur in der neuen Untersuchung zum Bundesministerium der Justiz (BMJ) von Görtemaker und Safferling. In dem Kapitel die Aufhebung der Erbgesundheitsurteile gehen die Autoren auch auf die Verhinderungspolitik von Ministerialrat Löffler aus dem BMF ein. Die Akte Rosenberg Seite 232ff Anmerkung 413 und 414 ist für den BEZ besonders interessant. Die Akte liegt im Bundesarchiv-Zwischenarchiv Hoppegarten B 141/445837. Darin ist der Schriftverkehr des BMF mit dem BMJ dokumentiert. Erst als ich im Dezember 2016 nachdem ich das Buch gelesen hatte, im BEZ Archiv, das heute im Landesarchiv NRW In Detmold verwahrt wird, ein Schreiben von Herrn Löffler an den BEZ fand, das seine abwertende Haltung bestätigte, wurde mir der Hintergrund der BMF Verhinderungsstrategie klar. In dem Kapitel der Akte Rosenberg ist nachzulesen, dass die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten bewusst vom BMF ausgegrenzt wurden.

In der Praxis war kaum ein Politiker bereit, sich konkret für diese Opfergruppe einzusetzen. Parteien, waren sie in der Opposition, wollten sie die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten unterstützen, waren die gleichen Parteien/Politiker in der Regierungsverantwortung war ihr Engagement

erloschen. Waren sie anschließend wieder in der Opposition war ihr Engagement wieder zurück (so haben wir es z.B. erlebt bei den Grünen). Der einzige Politiker, der sich über Jahre kontinuierlich für diese Opfergruppe – bescheiden – eingesetzt hatte war Hans-Jochen Vogel. 2007 – nach Ächtung des GzVeN hat er seine weitere Unterstützung mit einem Brief beendet.

Auch wenn ich mich schwerpunktmäßig auf die Zeit nach 2007 beziehen möchte, muss ich nochmals einen Rückgriff auf die historische Entwicklung machen, da sie sich auf die Entscheidung von 2007 und danach auswirkte.

Es geht um die Entstehungsphase des BEG und seines Schlussgesetzes. In einer geheimen Sitzung am 13. April 1961 in Bonn beriet der Wiedergutmachungsausschuss über mögliche Entschädigungszahlungen an Zwangssterilisierte. Von den sieben geladenen Sachverständigen waren drei ehemalige NS-Ärzte und Rassehygieniker. Mit dem BEG-Schlussgesetz von 1965 wurde endgültig der Begriff „NS-Verfolgte“ in der Praxis gleichgesetzt mit „berechtigten Leistungen nach dem BEG“. Daraus folgte in den Jahrzehnten danach bis heute, dass ein „NS-Opfer“ nicht die gleichen entschädigungspolitischen Rechte hat wie ein „NS-Verfolgter“. Das ist gegenüber den Opfern, die unter den menschenverachtenden Verbrechen des nationalsozialistischen Systems gelitten haben, eine ethisch abzulehnende Entscheidung des Deutschen Bundestags. Diese Kategorisierung in *Opfer* und *Verfolgte* ist – das muss ich leider sagen – nach wie vor von politischer Seite in dieser Differenzierung bis heute so gewollt.

Man hielt über Jahrzehnte die Verbrechen, die den Zwangssterilisierten und den „Euthanasie“-Opfern und ihren Angehörigen angetan worden waren, für „nicht typisches NS-Unrecht“, somit für nicht „entschädigungswürdig“. Der „Wiedergutmachungsausschuss“ des Parlaments kam zu dem Schluss, dass das GzVeN nicht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen gestanden habe.

Nach der Gründung des BEZ 1987 formulierten wir unsere berechtigten Forderungen nach Anerkennung als Verfolgte durch die Gleichstellung mit den

anderen NS-Verfolgten und Entschädigungsverbesserungen. Die schriftlichen Argumente in den Ablehnungen unserer Bemühungen sind über die Jahrzehnte gleich geblieben. Sie sind auf Bundes-, Landes- und Parteebene zum Teil sogar im Wortlaut gleich geblieben. Durch die Bewertung der rassistischen Intention der Medizin-Verbrechen als „nicht-typisches NS-Unrecht“ in den verschiedenen Legislaturperioden der Bundesrepublik, wurden die Opfer ein zweites Mal stigmatisiert und ausgegrenzt.

Der BEZ versuchte gleich nach seiner Gründung, die Anerkennung der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten als NS-Verfolgte und die Gleichstellung mit den anderen NS-Opfern zu erreichen. Dies scheiterte in den neunziger Jahren über den Weg einer acht Jahre währenden Petition. Aus diesem Grund entschieden wir uns 2004 für einen anderen Weg. Unsere Forderung hieß „Weg mit dem NS-Rassegesetz“ und wir begannen mit einer Postkartenaktion. Unterschiedliche Unterstützer verschickten mehrere Tausend Karten an die Abgeordneten und Fraktionsvorsitzenden der verschiedenen Bundestagsparteien. Zum 27. Januar 2005 richtete der BEZ einen Appell an das Parlament mit der Bitte um Aufhebung des GzVeN, das 1974 nur außer Kraft gesetzt worden ist (woran der damalige Justizminister Hans-Jochen Vogel beteiligt war). Im Dezember 2005 beschloss der Nationale Ethikrat eine Erklärung zum „Erbgesundheitsgesetz“ mit der Aufforderung an den Gesetzgeber, das Gesetz selbst und nicht wie bislang die Handlungen, die aufgrund dieses Gesetzes ausgeführt wurden, als NS-Unrecht zu „ächt“en. Es dauerte weitere eineinhalb Jahre, bis ein parlamentarischer Kompromiss gefunden wurde. Durch den Bundestagsbeschluss vom 24. Mai 2007 gelang es endlich, die Opfer von dem Stigma zu befreien, in der NS-Zeit als „lebensunwert“ gegolten zu haben und durch das rassistische GzVeN verfolgt worden zu sein. (Bundesdrucksache 16/3811 und Plenarprotokoll 16/100) Die so erreichte Rehabilitation, die aber nur eine Ächtung ist, das muss man klar sagen, ist ein Kompromiss, der mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD zustande kam, da eine parteiübergreifende

Entscheidung gescheitert war, die parlamentarisch nur notwendig gewesen wäre, um das GzVeN aufzuheben.

Die jetzt gültige Rechtssituation geht davon aus, dass das GzVeN nie in der Bundesrepublik Deutschland gegolten habe und dass es von Anfang an nicht mit dem Grundgesetz vereinbar gewesen sei. Die Politik geht nach diesem Bundestagsbeschluss davon aus, dass diese Rechtssituation seit Gründung der Bundesrepublik bestanden habe. Dies ist die juristische Sicht (Aufhebung der Rechtsscheinwahrung) aus der Perspektive des Jahres 2007.

Dass die historische Entwicklung über Jahrzehnte eine andere war, haben die Opfer in den vielen vergeblich geführten Prozessen um ihre Rehabilitation und Entschädigungsleistungen sowie an den darin enthaltenen Einschätzungen ihres Erlittenen als „nicht-typisches NS-Unrecht“ erfahren. Für die Betroffenen selbst hatte dieser Parlamentsbeschluss keine Folgen.

2008, also nach der Ächtung, reichte ein Zwangssterilisierter eine Petition ein mit der Bitte um Anerkennung als Verfolgter und einer höheren Entschädigung. Der Petitionsausschuss und das BMF argumentierten in der Ablehnung mit den Argumenten der ehemaligen Rassenhygieniker von 1961. Zitat aus einem Antwortschreiben:

„[...] Sämtliche Gesichtspunkte, die heute für eine Gleichstellung (*gemeint ist die Gleichstellung mit andern NS Opfern*) angeführt werden, waren schon zu Beginn der Wiedergutmachungsgesetzgebung bekannt. Sie sind bei der Beratung des 1956 verabschiedeten BEG und bei der Beratung des BEG-Schlussgesetzes von 1965 nach Anhörung führender Fachleute der Psychiatrie sorgfältig geprüft worden. [...]“

Die angesprochene Anhörung „führender Fachleute der Psychiatrie“, die das Ministerium dort nennt, waren u. a. die NS-Täter: Prof. Erhardt, Prof. Nachtsheim, Prof. Villinger (jene Sachverständige im

Wiedergutmachungsausschuss von 1961). Damit Sie sich vorstellen können, wer die Herren waren und was sie sagten:

Aus dem Protokoll von 1961:

Prof. Ehrhardt: „[...] warnt davor, sich bei dem Problem einer gesetzlichen Entschädigungsregelung für die Sterilisierten auf psychiatrische Streitgespräche einzulassen. [...]

[...] verspricht sich nichts von einer Geldentschädigung. [...]“

Prof. Nachtsheim: „[...] Nach allen meinen Darlegungen betrachte ich die Notwendigkeit einer Entschädigung der auf legalem Wege von 1933 bis 1945 sterilisierten Erbkranken als nicht gegeben. [...]“

Prof. Villinger: „[...] Von diesem Gesichtspunkt aus ist mit besonderer Vorsicht bei allen diesen Dingen vorzugehen, besonders wenn man sieht, wie Entschädigungsneurosen in einem fast unheimlichen Maße zugenommen haben und um sich greifen. [...]“

Um zu verdeutlichen auf wen sich der Petitionsausschuss und das BMF 2008 noch bezogen nur ein kurzer Hinweis auf ihre Tätigkeiten im Nationalsozialismus:

Prof. Erhardt, Mitglied der NSDAP, erstellte Gutachten für Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte, die zur Begründung der Zwangssterilisationen dienten. Als Gutachter waren nur systemkonforme Ärzte und Psychiater zugelassen.

Prof. Nachtsheim, einer der Rassehygieniker im NS-Staat, war an Menschenversuchen mit epileptischen Kindern beteiligt.

Prof. Villinger, als NS-Arzt in den Bodelschwingschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld, zeigte ca. 1 700 Menschen zur Zwangssterilisation an. Als „T4“-Gutachter selektierte er „biologisch Minderwertige“ und schickte sie in den Tod.

Vor diesem Hintergrund ist es bedenkenswert, dass es erst seit 1980 möglich war, durch Vorlage des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses oder eines

fachärztlichen Gutachtens eine so genannte Einmalleistung von 5.000 DM, heute immer noch auf den Cent umgerechnete Eurozahlung, zu bekommen. (Erlass VI A4-VV 5050 B 899/80...vom 3. Dezember) Und erst seit 1988 wurden für diese Opfergruppe die AKG-HL eingeführt. Wobei zu bedenken ist, dass das Allgemeine Kriegsfolgengesetz von 1957, als Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden eingeführt wurde und nicht für NS-Verbrechen.

Aus dem BEG waren die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten ausgeschlossen. Es gab zwar den § 171 Abs. 4. Nach diesem § konnten sie unter extremen Voraussetzungen (die in der Praxis so gut wie nicht erfüllbar waren) Entschädigungsleistungen beantragen. Zum Beispiel hätten sie nach dem BEG eine Entschädigung erhalten können, wenn für sie die Selektionskriterien des § 1 BEG zugetroffen und wenn ihre Verfahren nicht vor einem Erbgesundheitsgericht stattgefunden hätten. Der Beschluss zur Zwangssterilisation erging aber für fast alle Betroffenen vom Erbgesundheitsgericht. Nur die Opfer medizinischer Sterilisationsversuche in Konzentrationslagern hatten keine juristischen Verfahren. Wie sich die Entwicklung der Entschädigungsleistungen gestaltete, können Sie auf unserer Internetseite nachlesen oder u. a. in unserem neuen Buch nachlesen.

(Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS – „Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2017)

Um zu verdeutlichen um welche Größenordnungen es sich bei den Antragstellungen handelte folgende Zahlen: Von 1988 bis 2005 stellten 269 „Euthanasie“-Geschädigte Entschädigungsanträge und von 1980 bis 2005 gingen bei der bearbeitenden Behörde, der Bundesfinanzdirektion West, 13.807 Anträge der Zwangssterilisierten ein.

Seit 2002 änderte sich die Rechtslage für die „Euthanasie“-Geschädigten und es war ihnen nun möglich, eine Einmalzahlung zu erhalten. Es wurden aber nicht die Morde an den Eltern als NS-„Euthanasie“-Verbrechen anerkannt und

entschädigt, wie der BEZ es immer forderte, sondern ein angenommener Unterhaltsschaden, der durch die Tötung des Opfers entstanden sei (§844 BGB). Das bedeutete in der Praxis, dass nur ein Kind, das bei der Ermordung seines Vaters oder seiner Mutter höchstens 18 Jahre alt war und alle anderen Voraussetzungen erfüllte, die 5.000 DM erhalten konnte. Weil so viele Opfer seit der Änderung AKG-HR immer noch keine Entschädigungsansprüche geltend machen konnten, setzte der BEZ durch, dass das Ministerium die Altersberechtigungsgrenze auf 21 Jahre heraufsetzte. Aber auch diese Regelung war realitätsfern. Beispielsweise erhielten von vier noch lebenden Geschwistern nach dieser Änderung drei eine Entschädigung, während ein Bruder nichts erhielt, weil er bei der Ermordung seiner Mutter schon älter als 21 Jahre war. Der BEZ intervenierte erneut und das Ministerium setzte das Berechtigungsalter nun auf 27 Jahre herauf. (Inzwischen scheint es so zu sein, dass die Altersgrenze wieder herabgesetzt wurde – im Rahmen von Verwaltungsvorschriften – siehe Anträge von 2014) Aber auch nach diesem „Fortschritt“ erhalten/erhielten einige der „Euthanasie“-Geschädigten bis heute, weil sie wahrscheinlich inzwischen verstorben sind, immer noch keine Einmalzahlung.

Im August 2017 – lebten noch 135 Zwangssterilisierte und nach der Definition des Ministeriums 1 „Euthanasie“-Geschädigter, in der Realität mögen es vielleicht noch 150 Menschen sein die noch leben, eine Statistik zu den „Euthanasie“-Geschädigten gibt es offiziell nicht, da sie keine monatlichen Zahlungen erhalten. Hinzu kommt, dass nach 2011 das BMF den Begriff „Euthanasie“-Geschädigte willkürlich – neu – im Sinne einer Verhinderung von Zahlungen – definiert hat.

Die ablehnende und abweisende Haltung des Parlaments und der Regierung, endlich die wenigen noch lebenden Opfer als NS-Verfolgte anzuerkennen und den anderen NS-Opfern gleichzustellen, spiegelte sich auch in der Debatte vom 27. Januar 2011 wieder. Diese ablehnende Haltung ist absolut nicht nachvollziehbar, da wissenschaftlich längst die rassistische Intention



der Verfolgung dieser Opfergruppe erforscht ist. Als der Bundestag am Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus symbolträchtig Entschädigungsverbesserungen für Zwangssterilisierte und von Euthanasie“-Maßnahmen-Betroffene beschloss, hatten die Opfer Hoffnung auf ihre Anerkennung als Verfolgte und Leistungsverbesserungen – zumal der Bundestag in die Erhöhung der Leistungen das erste Mal auch die Opfer von „Euthanasie“-Maßnahmen einbezog. Die Betroffenen wurden vom Bundesministerium der Finanzen bei der Umsetzung des Bundestagsbeschlusses und der Änderung der AKG-HR als „Euthanasie“-Geschädigte benannt. Durch diese Einbeziehung nahm der Bundestag jedoch keine Korrektur der alten Fehlentscheidung vor – nämlich des Ausschlusses dieser Opfergruppe aus dem BEG –, sondern lediglich eine Nachbesserung, die im Grundsatz die alte Fehlentscheidung bestätigt. Denn die Leistungsanhebung erfolgte im Rahmen der oben genannten AKG-HR. Diese waren nicht zur finanziellen Regelung von Fällen „typischen NS-Unrechts“, sondern lediglich für Fälle „sonstigen Staatsunrechts“ beschlossen worden. Eine solche Einordnung ist eine deutliche und gezielte entschädigungspolitische Herabstufung.

Nach Inkrafttreten der neuen Regelung war schnell klar, dass zwischen dem symbolträchtigen Beschluss des Parlaments und der Umsetzung des Finanzministeriums in die AKG-HR eine Diskrepanz bestand. Dies wurde deutlich, nachdem die „Euthanasie“-Geschädigten ihre Entschädigungsanträge an die Behörde schickten. (Wir hatten allen erreichbaren Opfern vorbereitete formlose Anträge für eine monatliche Zahlung zugeschickt) *Alle* Anträge wies die Bundesfinanzdirektion West ab. – Der Klageweg hätte von den Opfern besritten werden können.

Antragsberechtigt waren auf Nachfrage nur die Opfer, die schon in einer Tötungsanstalt waren und dann zurückgestellt wurden. Nur zwei „Euthanasie“-Geschädigte erhielten ab 2011 diese monatliche Zahlung. Und

im November 2016 lebte noch einer der „Begünstigten“. Im August 2017 konnte man mir nicht sagen, ob das Opfer noch lebt... Das ganze Verfahren ist eine erneute Diskriminierung, die sich aus der willkürlichen Interpretation des Begriffs „Euthanasie“ Geschädigte seitens des BMF und der Regierung ergibt.

Die Zwangssterilisierten erhalten nach der Neufassung der AKG-HR von 2011 außer der einmaligen Entschädigung von 2.556,46 Euro nun eine monatliche Zahlung von inzwischen 320 Euro mit einer Anpassung an die jeweiligen Zahlungen aus dem Artikel 2 Fonds. Aber die Gruppe der „Euthanasie“-Geschädigten bleibt – bis auf jene Erwähnten – auch nach dieser öffentlichkeitswirksamen Geste entschädigungspolitisch ausgegrenzt, und die Bekundungen der Parlamentarier ihr „Leid zu würdigen“, sind für die Opfer unglaubwürdig.

Das Entscheidende bleibt ihnen auch nach 2011 weiterhin versagt: die ethische und moralische Anerkennung als NS-Verfolgte und Gleichgestellte im entschädigungspolitischen Rahmen.

Dieses Missverhältnis wird an der willkürlichen Einengung des Begriffs und dadurch des Berechtigtenkreises deutlich. (Gemeint waren ja nur die Opfer, die schon in der Tötungsanstalt waren und dann zurückgestellt wurden.) Der Ausgangspunkt der erneuten Diskriminierung ist die Frage nach der korrekten Bezeichnung der Geschädigtengruppen. Der vom Bundestag verwendete Begriff „Opfer von 'Euthanasie'- Maßnahmen“ ist untauglich. Denn aufgrund mangelnder Präzision macht er sowohl eine enge wie auch weite Interpretation möglich. Eng interpretiert meint er diejenigen Menschen, die im Fortgang der „Euthanasie“-Verbrechen ermordet worden sind. Doch sie können als unmittelbar Geschädigte nicht entschädigt werden – sie sind tot. Im weiteren Sinn fallen unter diesen Begriff diejenigen Menschen, die zwar den „Euthanasie“-Morden nicht zum Opfer fielen, jedoch auf unterschiedliche Weise durch diese Verbrechen geschädigt wurden. Deshalb ist zu Recht der

entschädigungspolitische Begriff der „'Euthanasie'-Geschädigten“ vor Jahren geprägt worden.

Er umfasst im Wesentlichen zwei Personengruppen: erstens die Menschen, die ermordet werden sollten, jedoch ihrem zgedachten Schicksal entgehen konnten; zweitens Angehörige von Ermordeten, die durch die Ermordung auf unterschiedliche Weise geschädigt wurden. Hierzu gehören u. a. Kinder, die einen Elternteil verloren haben. Vollkommen richtig hat das Bundesfinanzministerium deshalb bei der Umsetzung des Bundestagsbeschlusses den Begriff „Opfer von ‚Euthanasie‘- Maßnahmen“ durch „'Euthanasie'-Geschädigte“ ersetzt.

Doch in einem zweiten Schritt versuchte das BMF dann den Begriff der „unmittelbaren Schädigung“, der in diesem Zusammenhang grundsätzlich problematisch ist, zum *Ausschluss der Angehörigen* aus der Neuregelung zur Geltung zu bringen. Es wurden ja die unmittelbar Betroffenen ermordet oder nur ganz vereinzelt Menschen zurückgestellt. Die Bundesregierung begründet ihre Entscheidung so: „Einmalige oder laufende Leistungen können also auch nach der Neuregelung grundsätzlich nur Menschen erhalten, die selbst den NS-Unrechtsmaßnahmen ausgesetzt waren.“ Der Satz ist in zweierlei Hinsicht falsch: Zum einen haben im Rahmen der AKG-HR auch *Angehörige* Einmalleistungen erhalten, zum anderen stellt die Formulierung „auch nach der Neuregelung“ die Verhältnisse auf den Kopf. Denn mit der Neuregelung der AKG-HR ist nicht eine alte Unterscheidung (BEG/AKG-HR) fortgeschrieben, sondern eine neue Kluft geschaffen worden.

Diesen Sachverhalt bestätigt die Bundesregierung ungewollt selbst. Im Zusammenhang mit der Rechtfertigung der Verwendung des Begriffs „'Euthanasie'-Geschädigte“ bezeichnet sie seine Einführung als Ersatz für den vom Bundestag verwendeten Begriff als redaktionelle Anpassung. Zur Begründung führt sie in der Antwort auf die Kleine Anfrage (KA) aus: „Die Richtlinien haben den Begriff ‚Geschädigte‘ bereits vor ihrer Neufassung im

Zusammenhang mit der Gewährung von Einmalleistungen verwendet. Es lag daher nahe, ihn beizubehalten.“ Das ist richtig. Hinzuzufügen wäre jedoch, dass – wie bereits erwähnt – diese Einmalleistungen eben auch diejenigen „Geschädigten“ erhielten, die jetzt von den fortlaufenden Leistungen ausgeschlossen werden. In einem Ablehnungsbescheid der Behörde wird dieser Ausschluss mit dem Argument begründet, bei der damaligen Einbeziehung dieses Personenkreises habe es sich um eine Ausnahmeentscheidung gehandelt. Wie man die Entscheidung auch immer nennen mag: Offensichtlich wird diese „Ausnahme“ jetzt nicht gemacht. Das Ergebnis der Umsetzung des Parlamentsbeschlusses steht somit in der Kontinuität zu früheren Entscheidungen, die eine (willkürliche) Klassifizierung der Opfer nach Wertigkeit im Sinne des Gesetzgebers zur Folge hatten.

In den 1980er-Jahren trug eine der ersten kritischen Aufarbeitungen der Entschädigungspolitik den Titel „Kleinkrieg gegen die Opfer“. Mit dieser Begriffswahl sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass neben strukturellen Ungerechtigkeiten in der Entschädigungspolitik auch auf der Durchführungsebene Diskriminierung betrieben wird. Die Umsetzung des Beschlusses vom 27. Januar 2011, den der Bundestag für einen versöhnlichen Abschluss der über Jahrzehnte betriebenen Ausgrenzung hält, zeigt, dass dieser „Kleinkrieg“ auch heute nicht beendet ist.

Doch begnügt sich die Bundesregierung nicht mit „Kleinkrieg“. So antwortet sie in einer KA 2012 auf die Frage nach ihrer Haltung zur BEG-Entschädigungskategorie „Verfolgung aus ‚Gründen der Rasse‘“ – eine Formulierung, die die Existenz von Rassen als Faktum voraussetzt: „Das BEG sieht Zwangssterilisierung und ‚Euthanasie‘-Maßnahmen nicht als Verfolgung aus ‚Gründen der Rasse‘ vor. Es ist nicht beabsichtigt, das BEG wieder zu öffnen. Daher scheidet auch eine Weiterung des Begriffs des ‚Verfolgten‘ auf untergesetzlicher Ebene aus.“ Damit weigert sie sich, aus

Forschungsergebnissen Konsequenzen zu ziehen, die seit langem die Unhaltbarkeit dieser Begrifflichkeit nachgewiesen haben. Zugleich macht sie erneut deutlich, dass sie damit auch den Zweck verfolgt, den nach der „Rassehygiene“-Ideologie verfolgten Menschen den ihnen zustehenden Status als „rassisch“ Verfolgte weiterhin zu verweigern.

Sie bekräftigt in der Antwort auf die KA eine Haltung, die schon der Bundestag eingenommen hatte, als er im Januar 2011 die Gültigkeit der Bundestagsentschließung aus dem Jahr des BEG Schlussgesetzes (1965) ausdrücklich bestätigte. Durch sie wurden die Bestrebungen, Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte im Rahmen des BEG zu entschädigen, endgültig abgelehnt. Die Entscheidung hat insofern besondere zeitgeschichtliche Bedeutung, als zu ihrer Vorbereitung 1961 vor allem Experten berufen wurden die an diesen Verbrechen als Täter beteiligt waren. Die vom Bundesfinanzministerium 2008 (in besagter Antwort auf eine Petition) in rechtfertigender Absicht vorgenommene Charakterisierung der NS-Täter als „führende Fachleute der Psychiatrie“ erstaunt doch sehr. Und auch auf die KA von 2011 rechtfertigt sich die Bundesregierung zunächst noch zurückhaltend: „Die Einstufung der damals auftretenden medizinischen Sachverständigen als ‚führende Fachleute der Psychiatrie‘ muss daher Zeit bezogen verstanden werden.“ Doch dann fährt sie fort, zudem seien auch nicht belastete Sachverständige beteiligt gewesen. Deshalb erscheine es nicht „unplausibel“, dass aufgrund dieser Anhörung eine „sorgfältige Prüfung“ durch den Wiedergutmachungsausschuss erfolgt sei. Sie schließt mit einem Satz, in dem sich Täterschutz und versuchter Selbstschutz der Bundesregierung gegenseitig ergänzen: „Die Bundesregierung hält es im Übrigen angesichts der erheblichen Zeitdistanz nicht für angezeigt, eine Bewertung der beruflichen Qualifikation der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Mediziner abzugeben.“ (gemeint waren Prof. Erhardt, Prof. Nachtsheim, Prof. Villinger: sieben Sachverständige – davon drei NS Täter)

Doch es geht gar nicht um die „berufliche Qualifikation“ von NS-Tätern, sondern um die Nicht-Bereitschaft der Bundesregierung, deren Taten als Verbrechen zu kennzeichnen und daraus die Schlussfolgerung abzuleiten, dass man ihnen niemals das Recht hätte einräumen dürfen, nach Gründung der Bundesrepublik abermals über die Rechte ihrer Opfer zu befinden. Die Bundesregierung hätte sich eine solche Bewertung auch nicht selbst erarbeiten müssen. Denn die zeitgeschichtliche Forschung hat auch *diese* Fakten längst aufgearbeitet und bewertet. Doch es fehlt ihr an der Bereitschaft, sich den Forschungsstand zu Eigen zu machen und politische Konsequenzen hieraus zu ziehen. Stattdessen beharrt sie bis heute auf der Ideologie der 1950er und 1960er-Jahre.

Soviel zu unserer Einschätzung jenes symbolträchtigen Bundestagsbeschlusses vom 27.1.2011 und seiner Umsetzung und die darauf folgenden Kleinen Anfragen von 2012 und 2013. (BT-Drucks. 17/8589 und 17/8729 und 2013 BT-Drucks. 17/12415 und 17/12253)

Zusammenfassend lässt sich nach der Ächtung des GzVeN durch den Deutschen Bundestag und seiner im Mai 2007 vorgetragenen Argumentation feststellen, dass die Opfer von Zwangssterilisation und die Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer durch den Parlamentsbeschluss gesellschaftlich rehabilitiert worden sind, entschädigungspolitisch aber nicht.

RA Prof. Dr. Scheulen, (der sowohl in unserem alten Buch von 2003 – Lebensunwert – zerstörte Leben – als auch im neuen Buch 2017 – Ausgegrenzt warum? –) dankenswerterweise die derzeitige juristische Situation analysiert und bewertet hat, schreibt u. a.

„Die Bundesentschädigungsgesetze sind abgeschlossen. Die durch die Anwendung dieses Gesetzes Geschädigten hatten nach damaliger Auffassung keinen Anspruch auf Entschädigung. [...] Der Deutsche Bundestag sieht das

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses heute als das erste Rassengesetz an (BT Drucks.16/5450). Damit liegt eine Verfolgung wegen der Rasse vor. Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Bereich der *Leistungen* ebenfalls gleichzustellen. Eine Unterscheidung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen wird auf der Tatbestandsseite nicht mehr getroffen, auch die Zwangssterilisierten und Euthanasie-Geschädigten sind Opfer typischen nationalsozialistischen Unrechts. Das Leid der Opfer muss dementsprechend auf der Rechtsfolgenseite zu gleichen Entschädigungsleistungen führen. Eine Unterscheidung zwischen den jeweiligen Opfergruppen, die alle Opfer typisch nationalsozialistischer Verfolgung geworden sind, ist schon aus Achtung vor dem individuellen Leid der Geschädigten nicht mehr vorzunehmen. Die Opfer sind demgemäß entsprechend den Grundsätzen, wie diese in den Bundesentschädigungsgesetzen vorgenommen werden, im Leistungsbereich zu entschädigen. Dagegen sprechende finanzielle Gesichtspunkte gibt es heute nicht (mehr), sie dürfen auch keine Rolle (mehr) spielen. [...]“ und „Es ist an der Zeit, nachdem die Zwangssterilisierten und Euthanasiegeschädigten als gleichwertige Opfer des nationalsozialistischen Regimes anerkannt wurden, die Ausgrenzung auch im Leistungsbereich zu beenden. Dazu reicht eine Verweisung in den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgensgesetzes (AKG) – AKG – Härterichtlinien – auf die Leistungen nach den Bundesentschädigungsgesetzen aus.“ (Ausgegrenzt! Warum? S.161ff)

Dieser von RA Scheulen analysierten Einschätzung schließt sich die AG-BEZ an. Vor dem historischen Hintergrund, dass Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte zu Hunderttausenden durch das rassistische GzVeN verfolgt und/oder ermordet wurden und 2007 erst ihre Rehabilitation erreicht wurde, muss endlich jetzt auch eine entschädigungspolitische Korrektur erfolgen.